

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6972 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Juni 1993
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba
über den Luftverkehr

A. Problem

Mit dem Abkommen vom 18. Juni 1993 wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die Luftfahrtunternehmen der Republik Kuba auf eine Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte — ohne Vertragsbasis — auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt. Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kuba gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen zur Ratifikation des Abkommens vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6972 unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	Ferdi Tillmann
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Ferdi Tillmann

I. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6972 ist vom Deutschen Bundestag am 14. April 1994 ohne Aussprache beraten und zur Federführung an den Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß schlägt in seiner Stellungnahme vom 20. April 1994 dem federführenden Ausschuß für Verkehr einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 27. April 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dessen Annahme.

II. Durch das Abkommen vom 18. Juni 1993 werden die Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Beide Vertragspartner gewähren sich in dem Abkommen gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen. Zur Ratifikation des Abkommens schafft der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Bonn, den 18. Mai 1994

Ferdi Tillmann
Berichterstatler